

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 63. Bezüge der BürgermeisterInnen, BürgermeisterInnen-Stellvertreter und GemeinderätInnen ab 01.01.2026 | 66. Leitfaden des österreichischen Gemeindebundes zur De-minimis Verordnung |
| 64. Zahlungsverkehr - Empfängerüberprüfung | 67. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2025 |
| 65. 2. Dienstrechts-Novelle 2025 | 68. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2025 |

Liebe BürgermeisterInnen und Bürgermeister!

Werte GemeindevertreterInnen und Gemeindevertreter!

Auch heuer erleben wir, wie rasch ein Jahr vergeht – und wie sehr die Herausforderungen für die Gebietskörperschaften zunehmen. Die finanzielle Lage ist anspruchsvoll, die Budgetspielräume werden enger, während die Erwartungen und Aufgaben weiter steigen. Umso mehr danke ich Euch für den großen Einsatz, das Verantwortungsbewusstsein und die Sorgfalt, mit der Ihr Eure Gemeinden durch diese Zeit führt.

In zahlreichen Gesprächen der vergangenen Monate ist einmal mehr deutlich geworden, dass sich alle der schwierigen Situation bewusst sind. Die Gemeinden agieren umsichtig und planen Projekte mit großer Zurückhaltung. Gleichzeitig ist es uns gelungen, über Bedarfzuweisungen wichtige Vorhaben abzusichern, die nun Schritt für Schritt umgesetzt werden können. Dennoch wächst der Finanzierungsbedarf außerhalb der Eigenmittel weiter an. Das macht klar: Investieren ist notwendig – aber nur dann solide möglich, wenn Projekte frühzeitig, realistisch und prioritätär geplant werden.

Gerade jetzt ist es entscheidend, Ressourcen zu bündeln und Maßnahmen mit klarer Schwerpunktsetzung anzugehen. Die enge Zusammenarbeit mit unseren GemeinderevisorInnen und -revisoren sowie den MitarbeiterInnen und Mitarbeitern in den Bezirkshauptmannschaften ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor.



Wesentliche Verbesserungen konnten wir heuer auch auf Bundesebene erzielen: Mit dem neuen Stabilitätspakt wurde ein verlässlicher Rahmen für die kommenden Jahre geschaffen. Zudem steht mit dem Gemeinde-Investitionsfonds ein neues Finanzierungsinstrument bereit, das Gemeinden bei dringend notwendigen Investitionen unterstützt und zusätzliche Spielräume schaffen soll – ohne dabei die langfristige Budgetdisziplin aus dem Blick zu verlieren.

Die Herausforderungen sind groß, keine Frage. Aber mit Schlechttreden ist noch nie Zukunft gemacht worden. Es braucht Optimismus, Zusammenarbeit und die gemeinsame Suche nach Lösungen. Das Land Tirol wird auch weiterhin – und in enger Abstimmung mit der Interessenvertretung, dem Tiroler Gemeindeverband – alles daran setzen, Euch bestmöglich zu unterstützen.

Ich danke Euch sehr herzlich für Euer Engagement in den Gemeindestuben, für Euren Einsatz für Eure Gemeinden und für Tirol. Für die anstehenden Feiertage wünsche ich Euch eine Zeit der Ruhe und Erholung und für das Jahr 2026 alles Gute!



Landeshauptmann Anton Mattle

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären, allen Gemeindebediensteten sowie allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr 2026!

63.

Bezüge der BürgermeisterInnen, BürgermeisterInnen-Stellvertreter und GemeinderätInnen ab 01.01.2026

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 2026** wie folgt erhöht:

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2024, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. I Nr. 209/2013.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 03. Dezember 2025 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ 2025-0.776.059, den Anpassungsfaktor mit 1,027 ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein, um den Anpassungsfaktor erhöhter, **Ausgangsbetrag für 2026 von EUR 12.403,98** (Ausgangsbetrag 2025: EUR 12.077,88).

Anmerkung zu den Bezügen von Bürgermeistern, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen:

Die Erhöhung der Bezüge der Gemeindebeamten zum 01.07.2026 führt dazu, dass bei Bürgermeistern, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen, eine weitere Änderung zum 01.07.2026 eintritt.

Mit 01.01.2026 erfolgt die Bezugserhöhung für die Aktivbezüge gemäß dem Anpassungsfaktor. Zum 01.07.2026 erfolgt aufgrund der Bezugserhöhungen von Gemeindebeamten die Erhöhung der Grundlage für die Berechnung der Pensionsbeiträge.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	3.536,40
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	3.536,40	321,49	3.214,91
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80	410,80	4.108,00
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40	535,85	5.358,55
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20	596,29	5.962,91
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80	660,35	6.603,45
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90	735,45	7.354,45
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30	930,30	9.303,00

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	3.536,40	415,53	3.120,87	390,77
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80	530,96	3.987,84	499,33
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40	692,59	5.201,81	651,33
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20	770,71	5.788,49	724,79
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80	814,28	6.449,52	765,76
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90	814,28	7.275,62	765,76
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30	814,28	9.419,02	765,76

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL.	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	3.536,40	321,49	3.214,91	377,75	2.837,16	355,25
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80	410,80	4.108,00	482,69	3.625,31	453,93
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40	535,85	5.358,55	629,63	4.728,92	592,12
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20	596,29	5.962,91	700,64	5.262,27	658,90
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80	660,35	6.603,45	775,91	5.827,54	729,68
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90	735,45	7.354,45	814,28	6.540,17	765,76
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30	930,30	9.303,00	814,28	8.488,72	765,76

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
 (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben (bis 30.06.2026):

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	28,51%	3.536,40	30,00%	1.926,60	241,79	3.294,61	241,79
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80	40,00%	2.568,80	322,38	4.196,42	322,38
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40	55,00%	3.532,20	443,29	5.451,11	443,29
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20	70,00%	4.495,50	564,19	5.995,01	564,19
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80	80,00%	5.137,70	644,78	6.619,02	644,78
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90	90,00%	5.779,90	725,38	7.364,52	725,38
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30	100,00%	6.422,10	805,97	9.427,33	805,97

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
 (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben (ab 01.07.2026):

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	28,51%	3.536,40	30,00%	1.990,20	249,77	3.286,63	249,77
501 bis 1.000 EW	36,43%	4.518,80	40,00%	2.653,60	333,03	4.185,77	333,03
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	5.894,40	55,00%	3.648,70	457,91	5.436,49	457,91
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	6.559,20	70,00%	4.643,80	582,80	5.976,40	582,80
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	7.263,80	80,00%	5.307,20	666,05	6.597,75	666,05
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	8.089,90	90,00%	5.970,60	749,31	7.340,59	749,31
über 10.000 EW	82,50%	10.233,30	100,00%	6.634,00	832,57	9.400,73	832,57

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion
ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.947,20
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.947,20	267,93	2.679,27
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80	342,35	3.423,45
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00	446,55	4.465,45
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60	542,05	5.420,55
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90	600,35	6.003,55
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30	668,57	6.685,73
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00	845,73	8.457,27

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.947,20	346,30	2.600,90	325,66
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80	442,48	3.323,32	416,12
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00	577,16	4.334,84	542,78
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60	700,61	5.261,99	658,86
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90	775,96	5.827,94	729,73
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30	814,28	6.540,02	765,76
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00	814,28	8.488,72	765,76

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.947,20	267,93	2.679,27	314,81	2.364,46	296,06
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80	342,35	3.423,45	402,26	3.021,19	378,29
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00	446,55	4.465,45	524,69	3.940,76	493,43
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60	542,05	5.420,55	636,91	4.783,64	598,98
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90	600,35	6.003,55	705,42	5.298,13	663,39
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30	668,57	6.685,73	785,57	5.900,16	738,78
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00	845,73	8.457,27	814,28	7.642,99	765,76

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
 (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben (bis 30.06.2026):

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	23,76%	2.947,20	30,00%	1.926,60	241,79	2.705,41	241,79
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80	40,00%	2.568,80	322,38	3.443,42	322,38
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00	55,00%	3.532,20	443,29	4.468,71	443,29
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60	70,00%	4.495,50	564,19	5.398,41	564,19
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90	80,00%	5.137,70	644,78	5.959,12	644,78
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30	90,00%	5.779,90	725,38	6.628,92	725,38
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00	100,00%	6.422,10	805,97	8.497,03	805,97

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
 (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben (ab 01.07.2026):

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	23,76%	2.947,20	30,00%	1.990,20	249,77	2.697,43	249,77
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.765,80	40,00%	2.653,60	333,03	3.432,77	333,03
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	4.912,00	55,00%	3.648,70	457,91	4.454,09	457,91
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	5.962,60	70,00%	4.643,80	582,80	5.379,80	582,80
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	6.603,90	80,00%	5.307,20	666,05	5.937,85	666,05
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	7.354,30	90,00%	5.970,60	749,31	6.604,99	749,31
über 10.000 EW	75,00%	9.303,00	100,00%	6.634,00	832,57	8.470,43	832,57

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 1. Jänner 2026:

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte	
			mit besonderen Aufgaben		mit besonderen Aufgaben	
			bis höchstens		bis höchstens	
Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	
bis 500 EW	4,32%	535,90	10,80%	1.339,60	6,48%	803,80
501 bis 1.000 EW	5,52%	684,70	13,80%	1.711,70	8,28%	1.027,00
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	893,10	18,00%	2.232,70	10,80%	1.339,60
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	1.084,10	21,85%	2.710,30	13,11%	1.626,20
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	1.200,70	24,20%	3.001,80	14,52%	1.801,10
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	1.337,10	26,95%	3.342,90	16,17%	2.005,70
über 10.000 EW	11,34%	1.406,60	28,35%	3.516,50	17,01%	2.109,90

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 LGBI. Nr. 61/2012 resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, und die Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten BezBegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge)

hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die - wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen - der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren monatlichen Bezug bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (des Bundes) beziehen, das sind monatlich EUR 465,37.

64.

Zahlungsverkehr - Empfängerüberprüfung

Aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben ist seit Oktober 2025 eine **Empfänger-Überprüfung** (Verification of Payee) für alle SEPA- und Echtzeitüberweisungen vorgesehen. Hierbei wird der Name des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Kontoinhabers bei der Empfängerbank abgeglichen. Dies soll Betrug und Zahlungsfehler vermindern.

Einige Banken haben für Unternehmenskunden und somit auch für Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit vorgesehen, bei z.B. Sammelüberweisungen oder Datenimporten auf diese Prüfung zu verzichten.

Dies hat zur Folge, dass bei diesen Überweisungen keine Empfängerüberprüfung stattfindet, was dazu führen kann, dass Gelder an falsche Personen überwiesen werden. Daraus resultierend kann der Umstand vorliegen, dass die ausführende Bank keine Haftung zu tragen hat und somit kein Rückerstattungsrecht des Kunden gegenüber der Bank gegeben ist.

Aus Sicht der Abteilung Gemeinden wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen, die Empfängerüberprüfung bei sämtlichen Überweisungen durchzuführen.

65.

2. Dienstrechts-Novelle 2025

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 im Zuge der 2. Dienstrechts-Novelle 2025 Änderungen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamten gesetz 2022 beschlossen. Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen nachstehende Änderungen welche mit Ausnahme der Regelungen zu den Ruhegenussbestimmungen für Gemeindebeamte (1. April 2026) und den Bezugserhöhungen (1. Juli 2026) am 1. Jänner 2026 in Kraft treten:

Für Vertragsbedienstete:

- Verkürzung der Dauer der Altersteilzeit auf längstens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters samt Übergangsrecht
- die Neudeinition des Oberwertes für die Berechnung des Entgeltausgleichs für die Altersteilzeit durch Nichtberücksichtigung von Überstunden (Überstundenpauschalen)
- den Entfall des Entgeltausgleichs für Zeiträume, in denen kein Altersteilzeitgeld gebührt, wenn die Gründe hierfür vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind
- die Schaffung einer „Pensionsteilzeit“ zur Inanspruchnahme einer Teilpension
- die Ergänzung der Bestimmungen über die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen

Für Gemeindebeamte:

- die schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension samt Übergangsrecht,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für Gemeindebeamte (senior-experts-Regelung)
- die Aliquotierung der Treueabgeltung entsprechend dem Beschäftigungsausmaß

Für Vertragsbedienstete und Gemeindebeamte:

- die Erhöhung der Monatsentgelte und Monatsbezüge

— die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI. L 2024/1233, 30.04.2024

1. Ärztliche Untersuchung bei Dienstverhinderung

Eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ist nicht nur wegen Krankheit, sondern auch infolge eines Unfalls oder sonstigen Gebrechens möglich, weshalb die derzeitige Regelung entsprechend ergänzt wurde. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen und komplexen Krankheitsbilder wird zur exakten Beurteilung des Gesundheitszustandes des Vertragsbediensteten in Anlehnung an das Beamtendienstrech die Möglichkeit der Beurteilung durch einen Facharzt vorgesehen.

2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension

Mit dem Teilpensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 47/2025, wurden auf Bundesebene Regelungen für die Inanspruchnahme einer Teilpension beschlossen. Für Vertragsbedienstete, die die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllen, wurde daher im Einklang mit den Bestimmungen zur Teilpension eine eigene Form der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit („Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension“) geschaffen. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit muss dabei mindestens 25 v.H. und darf höchstens 70 v.H. betragen. Da die neue Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme einer Teilpension besteht, wird diese nur wirksam, wenn auch ein Anspruch auf Teilpension besteht. Dies ist dem Dienstgeber zu bescheinigen. Gegenstand der Vereinbarung über die Herabsetzung soll – wie bei der Altersteilzeit – die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Beendigung der Herabsetzung, somit mit der vollen

Inanspruchnahme der Pension, sein. Bei der Anordnung und Abgeltung von Überstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anordnung von Überstunden – wie bei Herabsetzungen der regelmäßigen Wochendienstzeit aus den sonstigen Gründen – nur im Ausnahmefall zulässig ist und ab einem bestimmten Ausmaß zu einem Verlust der Teilpension führen kann.

Im Fall der Inanspruchnahme einer Teilpension unter gleichzeitiger Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension wird im Einklang mit den sonstigen Möglichkeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z.B. aufgrund des Alters oder zur Wiedereingliederung) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung ALT maßgeblichen Monatsentgelt jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegt, welches der Herabsetzung vorangegangen ist.

3. Neuregelungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit

Die bestehende Regelung zur Altersteilzeit sieht einen Entgeltausgleich für die Dauer von höchstens fünf Jahren vor Erreichen des Regelpensionsalters vor. Hierfür gebührt dem Dienstgeber nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Altersteilzeitgeld. Da die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld auf Bundesebene mit 1. Jänner 2026 von fünf auf drei Jahre gesenkt wird, wurden die Bestimmungen über die Altersteilzeit an jene des Bundes über die Altersteilzeit angepasst.

Die Dauer der Altersteilzeit wird nunmehr grundsätzlich auf drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters herabgesetzt. Damit werden grundsätzlich zwei verschiedene Optionen im Hinblick auf den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für die Vertragsbediensteten geschaffen. Auch die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit wurden an die Vorgaben des Bundes angepasst. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension führt somit zum automatischen Ausschluss der Altersteilzeit. An die Stelle der Altersteilzeit tritt in einem solchen Fall die Möglichkeit der Teilpension.

Auch bei der Berechnung des Entgeltausgleiches wurde eine Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen vorgenommen. Insbesondere soll die Vergütung für Überstunden nicht mehr in die Berechnung des Oberwertes fließen. Da die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Erlöschen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erweitert wurde, wurde nunmehr eine allgemeine Bestimmung

aufgenommen, die den Anspruch auf Entgeltausgleich für jene Zeiträume ausschließt, in denen aus Gründen, die der Vertragsbedienstete zu vertreten hat, kein Altersteilzeitgeld gebührt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Vertragsbedienstete während der Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber aufnimmt (Nebenbeschäftigung) bzw. bestehende unzulässige Nebenbeschäftigungen nicht rechtzeitig beendet (vgl. § 28 Abs. 2 AlVG in der ab 1. Jänner 2026 geltenden Fassung und die Meldepflicht gegenüber dem Arbeitsmarktservice).

Die Anpassungen hinsichtlich der höchstmöglichen Dauer einer Altersteilzeit erfolgen im Übergangszeitraum stufenweise jährlich um ein halbes Jahr. Dies bedeutet, dass der Rückgang der Dauer der Altersteilzeit von fünf auf drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters erst ab dem Jahr 2029 wirksam und die Dauer bis dahin schrittweise verkürzt werden wird.

Die Neuregelungen finden auf Altersteilzeitvereinbarungen Anwendung, die ab dem 1. Jänner 2026 beginnen. Für vor diesem Zeitpunkt wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarungen wurde daher – wie auf Bundesebene – die am 31. Dezember 2025 bestehende Rechtslage weiter aufrechterhalten.

4. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für Gemeindebeamte (senior-experts-Regelung)

Da derzeit eine Pensionierungswelle (Jahrgänge 1955 bis 1965) stattfindet und durch den Abgang dieser Bedienstetengruppe viel Arbeitspotential, Fachwissen und Erfahrung verloren geht, wird ein Arbeiten über das Regelpensionsalter hinaus auch für Beamte ermöglicht, um dem demographischen Wandel in gewissem Maß entgegenzuwirken. Ein begleitender positiver Effekt entsteht dadurch, dass Beamte, die mit dem Erreichen des Regelpensionsalters noch nicht ausreichende „Versicherungszeiten“ für ihren Ruhestand erworben haben, diese Zeiten durch einen Aufschub des Übertritts in den Ruhestand und damit einen längeren Verbleib im aktiven Dienststand erwerben können.

Mit der Einführung der „Senior Experts“-Regelung wird für Beamte die Möglichkeit geschaffen, ihren Verbleib im aktiven Dienststand bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 68. Lebensjahr vollendet, aufzuschieben. Der Aufschub ist vom Beamten beim Dienstgeber fristgerecht, spätestens ein Jahr vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres zu stellen. Auf den Aufschub besteht kein Rechtsanspruch, sondern muss dieser im dienstlichen Interesse liegen, was in jedem Einzelfall zu prüfen sein wird. Im dienstlichen Interesse ist es beispielsweise, wenn der Beamte über eine besondere Fachexpertise verfügt oder sein Verbleib im Aktivstand für die Einschulung eines anderen Bediensteten

erforderlich ist. Auch eine antragsgebundene vorzeitige Beendigung des Aufschubs soll möglich sein, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

5. Neuregelung zur Inanspruchnahme einer Korridorpension für Gemeindebeamte

Nach § 86 kann ein Beamter eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (sog. Korridorpension) mit dem Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) aufweist. Damit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension für Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte in gleicher Weise geregelt. Durch die Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension sollen ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote von Älteren erreicht werden. Vor diesem Hintergrund volkswirtschaftlicher Erwägungen und im Hinblick auf den Umstand, dass die bundesrechtlichen Regelungen auch für Vertragsbedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur Anwendung gelangen, wurde

eine vergleichbare Regelung auch für die im Gemeindedienst tätigen öffentlich-rechtlich Bediensteten geschaffen.

Inhaltlich bedeutet dies, dass, beginnend mit 1. Juli 2026, einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das vollendete 63. Lebensjahr und andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 480 Beitragsmonate (40 Jahre) auf 504 Beitragsmonate (42 Jahre) angehoben werden soll. Die Anhebung soll jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate, und zwar sowohl hinsichtlich der Anhebung der Lebensjahre als auch der Beitragsmonate, erfolgen. Mit dieser Einschleifregelung im Zusammenhang mit den Änderungen der Korridorpension und den Übergangsbestimmungen, die in bestimmten Fällen eine Weitergeltung der alten Rechtslage vorsehen, wird verhindert, dass ein plötzlicher und intensiver Eingriff in bestehende Rechte erfolgt und damit dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Vertrauenschutz ausreichend Rechnung getragen werden (zB VfSlg. 16.923/2003 und VfSlg 19.763/2013).

66.

Leitfaden des österreichischen Gemeindebundes zur De-minimis Verordnung

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Grundsätzlich jede „Förderung“ bzw. jeder geldwerte Vorteil, der einem Unternehmen im Zeitraum von 3 Jahren gewährt wird und 300.000 Euro nicht übersteigt. Auf Gemeindeparkt ist an Kommunalsteuernachlässe, Erlass oder Reduktion von Gebühren, vergünstigte Aufschließung von Betriebsgrundstücken oder temporäre Aussetzung der Grundsteuereinhebung zu denken.

Warum müssen De-minimis-Beihilfen erfasst werden?

Bisher galten De-minimis-Beihilfen als nicht Binnenmarktrelevant und mussten nicht zentral gemeldet werden. Mit der Erhöhung des Förderrahmens von 200.000 Euro auf 300.000 Euro wurde das EU-Zentralregister eingeführt, um unionsweit nachvollziehen zu können, wie groß das Beihilfenvolumen im De-minimis Bereich ist.

Wie funktioniert das Zentralregister?

Die Funktionsweise des EU-Zentralregisters und die Zugangsberechtigungen für Gemeinden sind noch

unklar. Es steht noch nicht fest, ob jede Gemeinde Zugang zum Register erhalten wird, um Beihilfen selbst zu melden oder ob diese Aufgabe an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen wird. Das Zentralregister ist als Onlineplattform gestaltet, die direkt von der EU-Kommission verwaltet wird.

- Klarstellung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), wann die Gemeinden wo melden/eintragen müssen. Mit Blick auf nötige Schulungen und Einblick in das Register ist Anfang Dezember nicht davon auszugehen, dass eine Umsetzung mit 1.1.2026 machbar ist.

Die bisher vorliegenden Formatvorlagen für das Register gibt es nur auf Englisch. Es wurde jedoch kommuniziert, dass die Online-Version des Registers auch auf Deutsch zur Verfügung steht. Nichtsdestotrotz wäre auch die deutsche Version nicht minder kompliziert.

Denn Gemeinden müssten unter der Vielzahl möglicher Beihilfetatbestände und Unternehmenscodes jeweils die richtigen wählen. Wobei das Auffinden der Unternehmen

mithilfe der Firmenbuchnummern noch relativ einfach sein dürfte, wenn diese automatisch Bestandteil des Registers sind.

- Die Auflistung der wichtigsten Beihilfentatbestände auf Gemeindeebene sowie deren Auffindbarkeit im Register muss jedenfalls Bestandteil eines BMWET-Leitfadens für Gemeinden sein.
- Außerdem muss garantiert sein, dass das Register in allen Amtssprachen der Union funktioniert und Firmenbuchnummern/Unternehmensinformationen Standardregisterinhalte darstellen.

Was müssen Gemeinden wann melden?

Wird den Gemeinden direkter Zugriff auf das EU-Register gewährt, müssen sie jede Art von Unternehmensförderung, egal in welcher Höhe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Förderung in das Register eintragen. Als Gewährung gilt nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung, sondern der Erwerb des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe/Förderung.

- Klarstellung seitens des BMWET, welcher Zeitpunkt bei Gewährung z.B. von Kommunalsteuernachlass erheblich ist.

Ansprechpartner

Die Verantwortung für die unionskonforme Umsetzung des Beihilferechts liegt beim BMWET. Dorthin sollte man sich bei Unklarheiten und Fragen direkt wenden, da weder der Österreichische Gemeindebund noch die Landesverbände über beihilfrechtliche Expertise geschweige denn Einblicke in die praktische Anwendung des Registers verfügen.

BMWET - II/4 (EU-Beihilfenrecht)

post.II4-25@bmwet.gv.at

Mag. Sibylle Summer, Stv. Abteilungsleiterin
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
sibylle.summer@bmwet.gv.at
+43 1 711 00-805351
Mobil +43 664 8248418

Mag. Dr. Roland Schachl, Sachbearbeiter/in
roland.schachl@bmwet.gv.at
+43 1 711 00-802137

AD RegR Helga Krames, Sachbearbeiter/in
helga.krames@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802113

Zusätzlich werden auf Ersuchen des BMWET folgende Informationen an die Gemeinden weitergeleitet:

Aufgrund des kurzen Zeitraums bis zum offiziellen Start des eAidRegisters (01.01.2026) dürfen die Gemeinden - d.h. Landeshauptstädte/Städte/Gemeinden - , die De-minimis-Beihilfen vergeben, ersucht werden, ergänzend zu den angeforderten Informationen (Namen der Bewilligungsbehörde + Daten zu den künftigen eAidR-Usern) bekannt zu geben, ob in ihrem Bereich wirtschaftliche oder landwirtschaftliche De-minimis-Beihilfen vergeben werden - oder sowohl als auch.

Damit ersparen Sie dem Bundesministerium einen Zwischenschritt beim Anlegen der Bewilligungsbehörden.

Um einen Zugang zu diesem EU-Tool (eAidRegister) zu erhalten, werden von Seiten des Bundesministeriums die Bewilligungsbehörden in das System eingepflegt und diesen die künftigen User aufgrund der do. Nominierungen zugeteilt.

Das BMWET benötigt daher von den Gemeinden in Ihrem Wirkungsbereich den konkreten Namen der Bewilligungsbehörde, wie diese im eAidRegister aufscheinen soll sowie mindestens 2 Personen mit Vor-/Nachname, Mailadresse, Telefonnummer und der Berechtigung, die diese Person im eAidRegister haben soll.

Anmerkung: Pro Bewilligungsbehörde sollte es aufgrund der 20-Arbeitstage-Frist zumindest 2 Administratoren geben, um bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen keine Frist zu versäumen.

Nachdem die Gemeinden, die De-minimis-Beihilfen vergeben, dem Bundesministerium nicht bekannt sind, wird noch einmal gebeten, diese an ihre Verpflichtung, ab dem 01.01.2026 gewährte De-minimis-Beihilfen im Wirtschaftsbereich (bzw. ab 01.01.2027 im Agrarbereich) im eAidRegister zu erfassen, zu erinnern und diese um Bereitstellung der entsprechenden Informationen (d.h. Bekanntgabe des Namens der Bewilligungsbehörde + künftige eAidR-User) zu ersuchen, damit die weiteren Schritte gesetzt werden können.

AD RegR Helga Krames, Sachbearbeiter/in
helga.krames@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802113

67.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	20.405.664	21.361.398	955.734	4,68
Lohnsteuer	29.930.494	30.718.166	787.672	2,63
Kapitalertragsteuer	2.497.746	2.458.272	-39.474	-1,58
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.287.058	2.632.504	1.345.446	104,54
Körperschaftsteuer	25.255.097	20.128.163	-5.126.934	-20,30
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	61	82	21	33,73
Stiftungseingangssteuer	15.149	3.587	-11.562	-76,32
Bodenwertabgabe	4.034	-2.636	-6.670	-165,34
Stabilitätsabgabe	262.824	492.416	229.592	87,36
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	79.658.128	77.791.952	-1.866.176	-2,34
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	23.854.619	23.047.518	-807.101	-3,38
Tabaksteuer	1.777.169	1.878.559	101.390	5,71
Biersteuer	160.572	177.529	16.957	10,56
Mineralölsteuer	4.613.132	3.284.203	-1.328.929	-28,81
Alkoholsteuer	116.058	109.014	-7.044	-6,07
Schaumweinsteuern	1.722	1.771	49	2,86
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	55.304	47.627	-7.677	-13,88
Energieabgabe	71.023	729.470	658.447	927,09
Normverbrauchsabgabe	384.374	369.885	-14.489	-3,77
Flugabgabe	169.338	177.175	7.837	4,63
Grunderwerbsteuer	9.264.563	10.583.908	1.319.345	14,24
Versicherungssteuer	1.083.455	1.144.577	61.122	5,64
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.151.446	2.292.174	140.728	6,54
KFZ-Steuer	17.454	11.350	-6.104	-34,97
Konzessionsabgabe	370.760	356.999	-13.761	-3,71
Summe sonstige Steuern	44.090.989	44.211.759	120.770	0,27
Kunstförderungsbeitrag	342	1.370	1.028	300,40
Gesamtsumme	123.749.459	122.005.081	-1.744.378	-1,41

68.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	60.328.220	59.603.627	-724.593	-1,20
Lohnsteuer	391.364.782	402.211.886	10.847.104	2,77
Kapitalertragsteuer	34.746.996	35.771.363	1.024.367	2,95
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	10.871.499	19.954.524	9.083.025	83,55
Körperschaftsteuer	130.527.909	116.402.415	-14.125.494	-10,82
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.454	2.675	221	9,02
Stiftungseingangssteuer	602.746	659.602	56.856	9,43
Bodenwertabgabe	671.860	623.285	-48.574	-7,23
Stabilitätsabgabe	1.621.860	1.943.588	321.728	19,84
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	630.738.326	637.172.966	6.434.639	1,02
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	310.443.973	320.664.669	10.220.696	3,29
Tabaksteuer	21.371.644	21.794.085	422.441	1,98
Biersteuer	1.958.091	1.826.272	-131.819	-6,73
Mineralölsteuer	40.231.401	37.270.974	-2.960.427	-7,36
Alkoholsteuer	1.529.386	1.491.519	-37.867	-2,48
Schaumweinsteuern	18.205	19.677	1.472	8,09
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	990.889	923.955	-66.933	-6,75
Energieabgabe	137.552	7.740.386	7.602.834	5527,24
Normverbrauchsabgabe	5.447.658	5.299.976	-147.682	-2,71
Flugabgabe	1.676.006	1.757.500	81.495	4,86
Grunderwerbsteuer	120.054.516	131.352.934	11.298.418	9,41
Versicherungssteuer	15.474.123	16.300.086	825.963	5,34
Motorbezogene Versicherungssteuer	25.945.559	26.647.102	701.544	2,70
KFZ-Steuer	589.849	583.126	-6.724	-1,14
Konzessionsabgabe	3.449.223	3.918.964	469.741	13,62
Summe sonstige Steuern	549.318.074	577.591.226	28.273.152	5,15
Kunstförderungsbeitrag	36.478	1.370	-35.108	-96,24
Gesamtsumme	1.180.092.878	1.214.765.562	34.672.683	2,94
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	1.177.309.533	1.194.940.044	17.630.510	1,50

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden